

Handlungshilfe für Schulen zum Umgang mit Verdachtsfällen und mit bestätigten Infektionsfällen

Reiserückkehr aus Risikogebiet

Schule erhält Informationen über den Besuch einer/s Reiserückkehrer/in aus einem Risikogebiet (Schüler*in, pädagogisches Personal, weiteres Personal der Schule (Sozialarbeiter*in, Hausmeister, Sekretärin))

Reiserrückkehrer aus einem Risikogebiet müssen sich unverzüglich nach der Einreise nach Deutschland auf direktem Weg in eine 14-tägige häusliche Quarantäne begeben.

Quarantäneverkürzung möglich wenn:

- Reiserrückkehrer macht bis zu 48 Stunden vor Einreise nach Deutschland einen Test auf Coronavirus. Negatives Testergebnis und ärztliches Attest bescheinigt, dass kein Anhalt für COVID-19 besteht.
- Reiserrückkehrer macht an einer Teststation des Landes für Reiserückkehrer (z.B. Flughafen) unmittelbar nach der Einreise einen Test auf Coronavirus (Terminvereinbarung). Negatives Testergebnis und ärztliches Attest bescheinigt, dass kein Anhalt für COVID-19 besteht.
- Reiserrückkehrer macht nach der Rückkehr beim Hausarzt oder einer Teststation des Landes einen Test auf Coronavirus (Terminvereinbarung). Negatives Testergebnis und ärztliches Attest bescheinigt, dass kein Anhalt für COVID-19 besteht.



Schulleitung

Rücksprache mit betroffener Person (bei Minderjährigen mit Erziehungsberechtigten)

- Überprüfung der tatsächlichen Rückkehr aus einem aktuellen Risikogebiet, siehe Homepage des Robert-Koch-Institutes (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)
 - Wurde eine 14-tägige häusliche Quarantäne eingehalten nach der Rückkehr nach Deutschland?
- ODER
- Liegt ein negatives Testergebnis und ein ärztliches Attest vor, aus dem hervorgeht, dass kein Anhalt für COVID-19 Infektion vorliegt?

Ja-liegt vor

Nein -liegt
nicht vor

Schulleitung

Reiserückkehrer darf die Schule /
Betreuungseinrichtung besuchen.

Schulleitung

Reiserückkehrer verlässt sofort
die Schule.

Meldung an die zuständige
Ortspolizeibehörde.

Bei minderjährigen Schüler*innen
besteht bis zur Abholung eine
Aufsichtspflicht seitens der Schule.